

Radio Primaton

17. Interview: Erholungsbeihilfe

- 1.) Herr Geis, jetzt steht die Urlaubszeit unmittelbar bevor, gibt es Möglichkeiten, als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern etwas Gutes zu tun?

Ja tatsächlich! Im Lohnbereich gibt es hierfür die sogenannte Erholungsbeihilfe.

- 2.) Was muss man unter Erholungsbeihilfe verstehen?

Hinter diesem Begriff steckt ein freiwilliger Zuschuss des Arbeitgebers an seinen Mitarbeiter. Das heißt, die Beihilfe muss immer zusätzlich zum vereinbarten Gehalt oder Lohn gezahlt werden.

- 3.) Wie hoch kann diese Erholungsbeihilfe sein?

Die Beträge sind genau festgelegt. Der Arbeitgeber kann dem Mitarbeiter 1 x jährlich 156,00 € auszahlen. Wenn der Arbeitnehmer verheiratet ist, gäbe es die Möglichkeit, zusätzlich 104,00 € pro Jahr zu erhalten.

Aber das ist noch nicht alles: Pro Kind des Arbeitnehmers kann ebenfalls pro Jahr 52,00 € ausgezahlt werden.

- 4.) Das hört sich ja aus Sicht der Arbeitnehmer gut an?

Stimmt! Der Arbeitnehmer bekommt das zusätzlich brutto für netto ausbezahlt, also ohne Abzüge. Da schaut unser Finanzminister in die Röhre!

- 5.) Was hat der Arbeitgeber davon?

Der Arbeitgeber verbucht die Erholungsbeihilfe als Betriebsausgabe und versteuert diese mit 25% pauschaler Lohnsteuer. Damit entsteht dem Arbeitgeber keine Mehrbelastung als wenn er den Betrag als Gehalt oder Lohn zahlen würde, denn darauf sind auch immer Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung zu leisten.

- 6.) Was ist sonst noch zu beachten?

Die Erholungsbeihilfe sollte im unmittelbaren Zeitraum zum Erholungsurlaub des Arbeitnehmers gezahlt werden.

- 7.) Warum genau empfehlen Sie das?

Aus den Erfahrungen mit unseren Kunden, die diese Empfehlungen umgesetzt haben, wissen wir, dass Arbeitgeber dieses Instrument gerne benutzen, um Arbeitnehmer zu motivieren. In der Praxis wird das oft so gehandhabt, dass die Beihilfe bar und persönlich vor dem Urlaub an den Mitarbeiter übergeben wird. Das kommt einfach gut an.